

An den Landrat

Glarus, 13. Dezember 2017

Bericht zu den Änderungen zum Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Landwirtschaft, über das bäuerliche Bodenrecht und über die landwirtschaftliche Pacht (EG LwG)

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die landrätliche Kommission Bildung/Kultur und Volkswirtschaft/Inneres behandelte obenstehendes Geschäft an ihrer Sitzung vom 13. Dezember 2017 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: LR Daniela Bösch, Niederurnen

Mitglieder: LR Roger Schneider, Niederurnen
LR Kaspar Krieg, Niederurnen
LR Susanne Elmer Feuz, Ennenda
LR Beny Landolt, Näfels
LR Samuel Zingg, Mollis
LR Hans-Heinrich Wichser, Braunwald
LR Matthias Schnyder, Netstal
LR Regula Nelly Keller, Ennenda

Entschuldigt: LR Christian Marti, Glarus

An der Sitzung nahmen weiter teil:

Marianne Lienhard, Regierungsrätin, Departement Volkswirtschaft und Inneres (DVI)
Marco Baltensweiler, Abteilungsleiter, Abteilung Landwirtschaft, DVI
Carmen Mühlemann, juristische MA, Departementssekretariat, DVI

Auf ein Sitzungsprotokoll wurde zu Gunsten der direkten Erledigung des vorliegenden Berichts verzichtet.

Für die Bearbeitung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Bericht RR
- Synopse
- Gesetzestext
- Auswertung Vernehmlassungsantworten

1. Allgemeine Bemerkungen zur Revision Landwirtschaftsgesetz LG 2018

Einleitend führt die Kommissionspräsidentin den Hintergrund der geplanten Anpassungen des EG LwG kurz aus und gibt sodann das Wort an RR Marianne Lienhard weiter, welche insbesondere die Vermeidung von Doppelspurigkeiten (Verwesentlichung) und die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen für die Sanktionierung bei Verstössen gegen kantonale Bestimmungen als Hauptgründe für die vorliegende Revision nennt. Die Vorstellungen des Departements bezüglich Änderungen gingen anfänglich weiter. Die durchgeführte Vorvernehmlassung hat allerdings gezeigt, dass einzelne Vorschläge nicht gut aufgenommen wurden. Bei der anschliessend durchgeführten Vernehmlassung kam es aufgrund interner Schwierigkeiten im Departementssekretariat zu Verzögerungen, wofür sich RR Marianne Lienhard entschuldigt. Die Vorlage habe aber mit gutem Gewissen auch innert verkürzter Frist in die Vernehmlassung geschickt werden können, da aufgrund der Ergebnisse der Vorvernehmlassung die umstrittenen wesentlichen Punkte mehrheitlich aufgenommen wurden und nur noch ein kleiner Teil an Änderungen zur Diskussion stehen.

Abteilungsleiter Marco Baltensweiler vertieft noch drei wesentliche Punkte der Vorlage. Im Kanton Glarus stellen die Alpen einen wesentlichen Bestandteil der Landwirtschaft dar, darin unterscheiden sich die kantonalen Regelungen zu den Bundesvorgaben. Bis 2014 war es mit der Festlegung der höchstzulässigen Bestossung mittels Gross- und Kleinvieh zu keiner Zeit erlaubt, den festgelegten Höchstbesatz zu überstossen. Bereits mit der Totalrevision von 2014 war die Streichung dieser kantonalen Regelung angedacht, jedoch nicht mehrheitsfähig, wogegen die vorgeschlagene Flexibilisierung im Umfang von 5 % von der Landsgemeinde gutgeheissen wurde. Diese bestehende kantonale Höchstregelung gab auch den Anlass für die vorstehende Revision, da eine gesetzliche Grundlage für deren Verstoss im Gesetz geregelt werden muss. Nun soll jedoch diese kantonale Regelung zugunsten einer grösseren Flexibilität durch den festgelegten Normalbesatz gestrichen werden. Weiter stellen im Kanton Glarus Alpen ein Gewerbe dar. Dieser Umstand ist bei den jeweiligen Ertragswert-schätzungen zu berücksichtigen, welche auch für die Festlegung des Pachtzinses und des Pachtzinszuschlags relevant sind. Gerade Letzterer gibt immer wieder zu Diskussionen Anlass. Dennoch will an dieser Regelung offensichtlich festgehalten werden. Die mit der Ertragswert-schätzung beauftragte Landwirtschaftskommission soll schliesslich neu auch mit dem Herdenschutz beauftragt werden, welche bisher im Beratungsmandat vergeben war. Dabei geht es aber nicht nur um die Beratung in Bezug auf den Herdenschutz, sondern damit verbunden auch um generelle strukturelle Gedanken. Die Anzahl der gesömmerten Tiere ist rückläufig, was unweigerlich strukturelle Änderungen mit sich bringt. So kann beispielsweise eine Schafalp im Rahmen des Herdenschutzes nur effektiv geschützt werden, wenn sie mehr als 600 Tiere sömmert.

2. Eintreten und Detailberatung

Die Kommission tritt diskussionslos auf die Vorlage ein.

Der Bericht des Regierungsrates wird zusammen mit dem Gesetzesentwurf beraten. Zu Artikel 3 stellt ein Kommissionsmitglied den Antrag, den Absatz 1 entgegen dem Vorschlag des Regierungsrates nicht zu streichen. Bereits 2014 habe es grosse Diskussionen über das Düngerverbot gegeben. Das Argument der Verwesentlichung sei nicht einleuchtend, zumal die kantonale Regelung auf Gesetzesstufe, die zitierte Bundesvorschrift aber lediglich auf Verordnungsstufe sei. Ein weiteres Kommissionsmitglied unterstützt diesen Antrag. Selbst wenn die bestehende Bundesbestimmung die kantonale Bestimmung überflüssig mache, seien dieser eben nur Direktzahlungsempfänger unterstellt. Ein Sömmereibetrieb, welcher keine Direktzahlungen erhalte, sei dann an dieses Verbot nicht gebunden. Werde die kantonale Regelung allerdings nicht aufgehoben, sei auch für diese mögliche kleine Gruppe ein Verbot vorhanden. Dem wird seitens Departement entgegen gehalten, dass die auf Bundesebene angegliederte Bestimmung das kantonale Recht auch dann übersteuere, wenn sie lediglich auf Verordnungsstufe sei, zumal insbesondere die Bundesvorgaben den

Vollzug regeln. Derzeit gibt es keinen Sömmerungsbetrieb, der nicht der DZV unterstellt ist. Sollte dies in ferner Zukunft anders sein, gäbe es hinsichtlich des Düngerverbotes auch andere Instrumente, insbesondere im Rahmen des Gewässerschutzes, um die Biodiversität zu schützen. So könne unter gewissen Umständen auch ein Bewirtschaftungsplan verlangt werden, welcher neben den zu düngenden Flächen auch diejenigen ausweist, welche nicht intensiv genutzt werden können. Hierzu gibt es bereits aufgrund der Förderung der Biodiversität durch den Bund entsprechende Pläne, welche die Förderflächen exakt ausweisen. Somit seien die Hürden auch ohne das kantonale Verbot schon sehr hoch. Schliesslich macht ein Kommissionsmitglied geltend, dass heute nicht voreilend Lösungen für mögliche Eventualitäten in der Zukunft gesucht werden müssen, weshalb am Vorschlag des Regierungsrates festgehalten werden soll.

Die Kommission stimmt mit 7 zu 2 Stimmen gegen den Antrag und damit für die Vorlage des Regierungsrates.

Zu Artikel 4 plädiert ein Kommissionsmitglied für die Variante des Regierungsrates. Die derzeit geltende Bestossungslimite sei nicht praxisorientiert, zumal vielmehr die Unterstossung ein Problem darstelle. Die angestrebte Flexibilität sei sicherlich nicht schädlich für die Erhaltung der Biodiversität, sondern bewirke vielmehr das Gegenteil, da der Bewirtschafter das Vieh anhand des Futterangebotes sömmern könne und so vielmehr Spielraum für bedarfsgerechte Lösungen habe. Dieses Votum wird von einem weiteren Kommissionsmitglied unterstützt. Da das Futterangebot während der Alpdauer variere müsse auch der Tierbesatz variabel festgelegt werden können. So könne beispielsweise mehr Kleinvieh auf die Alp genommen werden, um damit dem Problem der Verbuschung entgegen halten zu können. Demgegenüber stellt ein Kommissionsmitglied den Antrag Artikel 4 nicht zu streichen. Selbst das Departement Bau und Umwelt habe sich in der Vernehmlassung gegen eine Streichung ausgesprochen und mit der heute geltenden 5 %-Regelung sei die Bestimmung nicht völlig starr. Das Departement unterstützt die Ausführungen derjenigen Mitglieder, welche am Vorschlag des Regierungsrates festhalten wollen. Es brauche mehr Flexibilität, welche durch das Bundesrecht bereits vorgegeben sei. Befürchtungen, dass damit der Biodiversität geschadet werde, bestehen aus Sicht der Abteilung Landwirtschaft keine.

Die Kommission stimmt mit 7 zu 1 Stimme bei einer Enthaltung gegen den Antrag und damit für die Vorlage des Regierungsrates.

Ein Kommissionsmitglied beantragt bei Artikel 5, dass die Alpdordnungen der Landwirtschaftskommission nur noch zur Kenntnis zugestellt werden. Nach dem das Departement hierzu ausführt, dass dies bereits heute schon so sei, die Landwirtschaftskommission also neue oder geänderte Alpdordnungen lediglich zur Stellungnahme unterbreitet bekomme und die Vollzugsbehörde die Alpdordnungen genehmige, zieht das Kommissionsmitglied den Antrag zurück.

Bei der Besetzung der Landwirtschaftskommission in Artikel 14 stellt ein Kommissionsmitglied den Antrag die Mitgliederzahl auf 12 zu erhöhen mit der Begründung, dass immer mehr Arbeiten anfallen und die Kommission selber im Rahmen der Vernehmlassung für 12 Mitglieder plädiert. Hierzu wird von Seiten des Departements konkretisiert, dass insbesondere für die Vollzugsbehörde mehr Arbeiten anfallen, diejenige der Kommission jedoch ungefähr gleich bleiben sollte und dass die Mitgliederanzahl durch den Wegfall des Ausschusses Pacht begründet wird.

Die Kommission stimmt mit 7 zu 2 Stimmen gegen den Antrag und damit für die Vorlage des Regierungsrates.

Bei den Strafbestimmungen in Artikel 20 beantragt ein Kommissionsmitglied die Bussenhöhe auf 500 bis 10'000 Franken festzulegen und festzuhalten, dass in jedem Fall ein ordentliches Strafverfahren eröffnet werden muss. Bei der anschliessenden Diskussion wird klar, dass die

Vollzugsbehörde mit der vorgeschlagenen Bestimmung die Bussenhöhe bis zum relativen Maximalbetrag von 3'000 Franken variieren kann und der absolute Maximalbetrag der Busse im Wiederholungsfall der bisherigen über die Sömmerungsbeiträge verrechneten Bussenhöhe entspricht. Seitens des Departements wird zudem aufgezeigt, dass die Bussenverfügung mit den ordentlichen Rechtsmitteln angefochten werden kann und bereits bisher analoge Sanktionsmöglichkeiten über die Kürzungen bei Direktzahlungen genutzt werden. Aufgrund dieser Ausführungen zieht das Kommissionsmitglied seinen Antrag zurück.

Dem Antrag des Regierungsrates wird bei der Schlussabstimmung mit 7 zu 2 Stimmen gefolgt.

3. Antrag

Die Kommission beantragt dem Landrat, der Landsgemeinde den vorliegenden Gesetzesentwurf zum Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Landwirtschaft, über das bürgerliche Bodenrecht und über die landwirtschaftliche Pacht (EG LwG) unverändert zu unterbreiten.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Landrätliche Kommission Bildung/Kultur und Volkswirtschaft/Inneres



Daniela Bösch
Kommissionspräsidentin